



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 21. April 1978

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
2. 3. 78	<b>Verordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen — Unterhaltsverordnung —</b>	149
12.4. 78	Erste Durchführungsbestimmung zur Unterhaltsverordnung	152
10. 3. 78	Anordnung über den Werkstoffeinsatz von warmgewalzten Normalprofilen und geschlossenen Stahlleichtprofilen — Staatliche Einsatzbestimmung —	155
15.2.78	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	155
24. 2. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 31/2 — Feuer- und explosionsgefährdete Betriebsstätten —	156
28. 3. 78	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage —	156
6.3.78	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Kultur	156

**Verordnung**  
**über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und**  
**anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum**  
**Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen**  
**— Unterhaltsverordnung —**

**vom 2. März 1978**

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen von Angehörigen der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBI. I Nr. 1 S. 2) folgendes verordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die-Verordnung regelt die Gewährung finanzieller Leistungen an

- a) Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen:
  - die Ehefrau,
  - die unterhaltsberechtigten Kinder,
  - die Eltern oder Großeltern, wenn der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung in Erfüllung familienrechtlicher Unterhaltspflicht zu deren Lebensunterhalt beigetragen hat;
- b) andere Bürger, denen zum Grundwehrdienst einberufene Wehrpflichtige durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtliche Einigung unterhaltsverpflichtet sind;
- c) zum Grundwehrdienst einberufene Wehrpflichtige (nachfolgend Wehrpflichtige genannt) selbst.

(2) In Durchführungsbestimmungen wird geregelt, in welchen Fällen finanzielle Leistungen an

- a) Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, die gegenüber einem Wehrpflichtigen der Armee eines anderen dem Warschauer Vertrag angehörenden Staates unterhaltsberechtigt sind,
  - b) Unterhaltsberechtigte, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind,
- gewährt werden.

**§ 2**

**Unterhaltsbeträge für Angehörige**

(1) Für die Angehörigen des Wehrpflichtigen werden folgende Unterhaltsbeträge gewährt:

1. für die Ehefrau

- a) — wenn dem Haushalt mindestens ein Kind angehört, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder — wenn sie sich im Schwangerschafts- oder Wochenurlaub befindet oder — wenn sie eine Schule besucht bzw. an einer Hoch- oder Fachschule studiert (Direktstudium) und deshalb keine Berufstätigkeit ausüben kann oder — wenn sie sich in der Berufsausbildung befindet und Lehrlingsentgelt erhält oder — wenn sie invalide ist oder einen im Haushalt lebenden ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen betreuen muß
 

monatlich 250 M,
- b) wenn sie nachweisbar keine berufliche Tätigkeit ausüben kann und neben dem Unterhaltsbetrag gemäß dieser Verordnung kein weiteres eigenes Einkommen hat
 

monatlich 300 M,